

Stadt  **Rottweil**
Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 2 Gaststätten-gesetz (GastG) für Erlaubnisinhaber

vom 23.04.2021

Die Stadt Rottweil erlässt aufgrund von § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) i.V.m. § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) und aufgrund § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) als zuständige Gaststättenbehörde für die Stadt Rottweil einschließlich aller Ortsteile folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Jahresfrist nach § 8 Satz 1 GastG wird für Gaststätten, welche ihren Betrieb aufgrund der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg seit 18.03.2020 durchgehend schließen mussten, gemäß § 8 Satz 2 GastG um ein Jahr bis zum 17. März 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung (auf der Website der Stadt Rottweil unter www.rottwiel.de) als bekanntgegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt spätestens mit Ablauf der verlängerten Jahresfrist außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Rottweil mit Sitz in Rottweil erhoben werden.

gez. Dr. Christian Ruf
Bürgermeister

Rottweil, den 23. April 2021

Begründung

Nach § 8 Satz 1 GastG erlischt eine Gaststättenerlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können nach § 8 Satz 2 GastG verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Gaststättenbehörde der Stadt Rottweil teilt die Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, dass die Corona-Pandemie im Sinne der Vorschriften als ein wichtiger Grund nach § 8 Satz 2 GastG anzusehen ist. Aufgrund der Pandemie und der dadurch angeordneten Betriebsschließungen waren und sind ein Teil der Inhaber von Gaststättenerlaubnissen unverschuldet daran gehindert, ihr Gewerbe auszuüben bzw. ihren Gaststättenbetrieb dauerhaft geöffnet zu halten. Für diese durchgehend geschlossenen Gaststätten ist eine Verlängerung der Jahresfrist erforderlich, da andernfalls die Erlaubnis von Gesetzes wegen erlischt.

Die Allgemeinverfügung wirkt dem gesetzlichen Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen entgegen und bewirkt eine Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 2 GastG. Im Rahmen des behördlichen Ermessens erfolgt die Verlängerung der Jahresfrist ohne Antrag der Erlaubnisinhaber von Amts wegen. Der Zeitraum der Verlängerungsfrist orientiert sich an der ursprünglichen Frist des § 8 Satz 1 GastG und ist daher angemessen und verhältnismäßig.